

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3639
Urteil Nr. 184/2005 vom 7. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Februar 2005 in Sachen G. De Vos gegen den Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 2. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem unterschieden wird zwischen den Arbeitnehmern, die in Belgien arbeiten und bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das in Belgien keinen Sitz oder keine technische Betriebseinheit hat, einerseits und den Arbeitnehmern, die in Belgien arbeiten und bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das wohl einen Sitz oder eine technische Betriebseinheit in Belgien hat, andererseits, wobei nur die Arbeitnehmer der zweiten Kategorie die gemäß diesem Gesetz gewährten Entschädigungen beanspruchen können, obwohl in beiden Fällen Sozialversicherungsbeiträge von den Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer einbehalten werden, die u.a. in den Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer fließen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer gilt das Gesetz für die Unternehmen, in denen während des vergangenen Kalenderjahres durchschnittlich wenigstens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt waren. Laut Artikel 2 gilt zur Anwendung des Gesetzes als Unternehmen « die technische Betriebseinheit im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft ».

Gemäß der letztgenannten Bestimmung ist ein Unternehmen « eine technische Betriebseinheit, die anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien bestimmt wird; im Zweifelsfall haben die sozialen Kriterien Vorrang ».

B.1.2. Da das Gesetz vom 28. Juni 1966 seinen Anwendungsbereich durch den Begriff Unternehmen abgrenzt, ist es nur bei der Schließung von in Belgien niedergelassenen Unternehmen anwendbar.

B.1.3. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem es einen Unterschied einführe zwischen einerseits Arbeitnehmern, die in Belgien beschäftigt seien und im Dienst eines Unternehmens stünden, das keinen Sitz oder keine technische Betriebseinheit in Belgien habe, und andererseits Arbeitnehmern, die in Belgien beschäftigt seien und im Dienst eines Unternehmens stünden, das wohl über einen solchen Sitz oder eine solche Betriebseinheit verfüge, wobei nur die Arbeitnehmer der letztgenannten Kategorie Anspruch auf die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungen erheben könnten.

B.2.1. Das Gesetz vom 28. Juni 1966 bezweckt den Schutz der Arbeitnehmer bei der Schließung eines Unternehmens. Es erteilt den paritätischen Kommissionen einerseits den Auftrag, die der Schließung vorangehenden Informationsverpflichtungen zu regeln, und gewährt andererseits den entlassenen Arbeitnehmern das Recht auf eine Entschädigung zu Lasten des Arbeitgebers.

Das Gesetz sieht vor, dass das Landesamt für Arbeitsbeschaffung einen Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer einrichtet. Der Fonds hat die Aufgabe, den betroffenen Arbeitnehmer die Schließungsentschädigung auszuzahlen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt (Artikel 9). Ein Arbeitgeber, der sein Unternehmen schließt, muss dem Fonds den Betrag der Entschädigungen erstatten, die dieser ausgezahlt hat (Artikel 18).

B.2.2. Nur die Arbeitgeber, auf die das Gesetz Anwendung findet, und nicht die Arbeitnehmer werden verpflichtet, einen Jahresbeitrag an den Fonds zu zahlen. Dieser Arbeitgeberbeitrag wird durch königlichen Erlass festgelegt und durch das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) erhoben (Artikel 14 und 15).

B.3.1. Die territoriale Geltung des Gesetzes hindert den belgischen Gesetzgeber daran, im Hinblick auf den sozialen Schutz bei Entlassung infolge der Schließung eines Unternehmens ausländischen Unternehmen, die in Belgien Arbeitnehmer beschäftigen, hier jedoch keinen Sitz oder technische Betriebseinheit haben, einseitig Verpflichtungen aufzuerlegen.

B.3.2. Dass auch der belgische Schließungsfonds nicht zu Zahlungen verpflichtet ist bei der Schließung eines solchen Unternehmens, ist vernünftigerweise gerechtfertigt durch die Art, in der die Arbeitsweise dieser öffentlichen Einrichtung organisiert wird.

Es besteht eine direkte und notwendige Verbindung zwischen der dem Fonds obliegenden Verpflichtung zur Zahlung an Stelle des Arbeitgebers und dem Ort der Niederlassung des Arbeitgebers, der dazu verpflichtet werden kann, zur Finanzierung des Fonds beizutragen. Das finanzielle Gleichgewicht des Fonds würde gestört, wenn er bei der Schließung von im Ausland niedergelassenen Unternehmen, die in Belgien Personal beschäftigen, Zahlungen leisten müsste, während er sich nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge auf dieses Risiko vorbereiten konnte.

B.4.1. Der Kläger vor dem Arbeitsgericht verweist zur Untermauerung seiner Klage gegen den belgischen Schließungsfonds auf die europäische Richtlinie 80/987/EWG vom 20. Oktober 1980, die durch die Richtlinie 2002/74/EG vom 23. September 2002 abgeändert wurde.

B.4.2. Der vorlegende Richter befragt den Hof nach der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 28. Juni 1966 in der auf die Fakten des Hauptverfahrens - die sich im Jahr 1996 ereignet hatten - anwendbaren Fassung. Man kann dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, die europäische Richtlinie 2002/74/EG nicht berücksichtigt zu haben, die gemäß Artikel 2 nur Verpflichtungen auferlegt bei der Insolvenz eines Arbeitgebers, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Gesetzgebung zur Umsetzung dieser Richtlinie eintritt.

B.4.3. Die Richtlinie 80/987/EWG vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dient dazu, den Arbeitnehmern einen Mindestschutz bei Unternehmensschließungen zu bieten. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Einrichtung zu schaffen, die bei der Insolvenz von Arbeitgebern die Auszahlung der unbeglichenen Ansprüche der Arbeitnehmer gewährleistet. Der belgische Fonds, auf den sich Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 bezieht, ist eine Garantieeinrichtung im Sinne der Richtlinie.

B.4.4. Die obenerwähnte Richtlinie regelt nicht, welcher Garantiefonds bei der Schließung von Unternehmen verpflichtet ist, die Ansprüche von Arbeitnehmern, die in einem Mitgliedstaat

wohnen und arbeiten, gegenüber einem Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, zu erfüllen.

B.4.5. In Bezug auf diese Richtlinie hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil Mosbaek (Rechtssache Nr. C-117/96) vom 17. September 1997 erklärt:

« 24. Nach Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie werden ferner die Mittel für die mit ihr geschaffene Garantieregelung von den Arbeitgebern aufgebracht werden, es sei denn, dass die Mittel in vollem Umfang durch die öffentliche Hand aufgebracht werden. Mangels anderslautender Bestimmungen in der Richtlinie entspricht es deren Systematik, dass die für die Befriedigung nichterfüllter Ansprüche der Arbeitnehmer zuständige Garantieeinrichtung diejenige ist, die die Beiträge vom zahlungsunfähigen Arbeitgeber erhoben hat oder jedenfalls hätte erheben müssen. Dies kann nicht die Einrichtung des Mitgliedstaats sein, in dem der Arbeitnehmer wohnt und seine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt hat, ohne dass der Arbeitgeber dort über eine gewerbliche oder sonstige Niederlassung verfügt.

25. Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie bestätigt so den Zusammenhang zwischen der Befriedigungsverpflichtung der Garantieeinrichtung und dem Ort der Niederlassung des Arbeitgebers, der im allgemeinen zur Aufbringung der Mittel für die Einrichtung beiträgt. Wie bereits in Randnummer 23 dieses Urteils hervorgehoben worden ist, ist der Staat der Niederlassung des Arbeitgebers in den meisten Fällen derjenige, in dem die Eröffnung des Verfahrens beantragt wird.

26. Schließlich kann in dem Umstand, dass die Richtlinie kein System zum Ausgleich oder zur Erstattung von Zahlungen zwischen den Garantieeinrichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehen hat, eine Bestätigung dafür gesehen werden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers den Eintritt der Garantieeinrichtung nur eines einzigen Mitgliedstaats gewollt hat, um einer unnötigen Überschneidung der nationalen Regelungen und insbesondere der Entstehung von Sachverhalten vorzubeugen, bei denen ein Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten die Anwendung der Richtlinie in Anspruch nehmen könnte ».

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass der Gesetzgeber ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium anwendet, wenn er den Schutz bei Entlassung nur für die Arbeitnehmer gewährleistet, die bei einem in Belgien niedergelassenen Unternehmen tätig sind, da nur diese Unternehmen verpflichtet werden können, zum Fonds beizutragen. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied führt nicht notwendigerweise dazu, dass einem Arbeitnehmer, der in Belgien im Dienste eines ausländischen Unternehmens beschäftigt ist, bei der Schließung dieses Unternehmens jeglicher Sozialschutz versagt bleibt. Zumindest in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist in einem solchen Fall grundsätzlich immer ein solcher Garantiefonds verpflichtet, die Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers zu entschädigen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts